

1. die auswärtigen Angelegenheiten;
2. die Staatsbürgerschaft;
3. das bürgerliche Recht und das Zivilprozeßrecht, das Strafrecht und das Strafprozeßrecht, das Arbeits- und Sozialrecht einschließlich der Betriebsverfassung und des Verfahrensrechts, die Gerichtsverfassung;
4. die Freizügigkeit, das Paßwesen, die Ein- und Auswanderung und die Auslieferung;
5. das Währungs-, Geld- und Münzwesen, Maße und Gewichte sowie die Zeitbestimmung;
6. die Einheit des Zoll- und Handelsgebietes, die Handels- und Schiffsverträge, die Freizügigkeit des Warenverkehrs und den Waren- und Zahlungsverkehr mit dem Auslande einschließlich des Zolls und des Grenzschutzes;
7. das Recht der Wirtschaft einschließlich der Unternehmensverfassung;
8. das Bodenrecht und den Grundstücksverkehr einschließlich des Rechts der Enteignung;
9. den Bergbau, die Energieversorgung einschließlich des Rechts der Kernenergie;
10. die Angelegenheiten der Verteidigung;
11. die Reichsbahn und den Luftverkehr, die Bundeswasserstraßen und die Autobahnen;
12. das Post- und Fernmeldewesen;
13. die Rechtsverhältnisse der im Dienste des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen;
14. den gewerblichen Rechtsschutz, das Urheberrecht und das Verlagsrecht;
15. die Organisation der Kriminalpolizei, der internationalen Verbrechensbekämpfung sowie der Spionageabwehr;
16. die Statistik für Bundeszwecke;
17. die anderen in dieser Verfassung vorgesehenen Fälle.

Artikel 97

Die Länder haben die ausschließliche Gesetzgebung über

1. das Länderstaatsrecht;